

- Anlage/n:**
1. Parkgebührensatzung
 2. Parkraumkonzept Innenstadt
 3. Parkraumkonzept Innenstadt - modifiziert (geschlossener Ring Kurzzeitparken)
 4. Teilgebiete
 5. Antrag der CDU Fraktion
 6. Stellungnahme zum Antrag der CDU Fraktion Stand
- Federführender Fachbereich:** Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratungszweck	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	26.09.2018	Entscheidung	öffentlich

**I.)
Neustrukturierung des Parkraumes in der Innenstadt - 2. Lesung**

II.) Antrag:

1. Zustimmung zur Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt in dem im Lageplan zur Gebietseinteilung festgelegten Straßenraum mit der Realisierung der in der Drucksache beschriebenen Variante gemäß Anlagen 2 und 3.
2. Zustimmung zu den Vorschlägen a) bis c) der Verwaltung und entsprechende Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren gemäß Anlage 1.

a) Tarifzone 1 südlich und nördlich der Bahnlinie für Kurzzeitparker	
Zulässige Höchstparkdauer: 1 bis 3 Stunden	
Betriebszeiten: Werktags Montag bis Samstag 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags frei.	
30 Minuten: gebührenfrei („Brötchentaste“), im Bereich der Höchstparkdauer von einer Stunde. Ansonsten gilt die Mindestgebühr. Die Bereiche mit „Brötchentaste“ können Anlage 2 entnommen werden. Ausgenommen von der „Brötchentaste-Regelung“ sind die Parkplätze Unterer Marktplatz, Archivplatz, An der Mauer und Maier am Tor (siehe unten – „Tarifzone 3“).	
Mindestgebühr: 0,50 € (bis 30 Minuten, ausgenommen Bereiche mit „Brötchentaste“)	
Ab 30 Minuten Parkzeit sind Bezahlschritte von 0,10 € möglich.	
Je angeforderte 15 Minuten Parkzeit ab 30 Minuten	0,50 €
-> 3 Min. à 0,10 €	
Je angeforderte 20 Minuten Parkzeit ab 60 Minuten	0,50 €
-> 4 Min. à 0,10 €	
Je angeforderte 30 Minuten Parkzeit ab 120 Minuten	0,50 €
-> 6 Min. à 0,10 €	

Werktags Montag bis Samstag, 20.00 bis 08.00 Uhr	frei
Sonn- und Feiertags	frei
<u>Parkdauer</u>	<u>Anfallende Gebühr</u>
30 Minuten	- Im Bereich Höchstparkdauer 1 Stunde(mit Brötchentaste): 0,00 € - Im Bereich Höchstparkdauer > 1 Stunde (ohne Brötchentaste): 0,50 € 0,50 € entsprechen auf Parkplätzen ohne Brötchentaste der Mindestgebühr
45 Minuten	1,00 €
60 Minuten	1,50 €
120 Minuten	3,00 €
180 Minuten	4,00 €
b) Tarifzone 2 nördlich der Bahnlinie für Langzeitparker	
Zulässige Höchstparkdauer: 1 Monat	
Mindestgebühr: 2,00 € (bis 6 Stunden)	
<u>Parkdauer</u>	<u>Anfallende Gebühr</u>
Bis 6 Stunden	2,00 €
Bis 12 Stunden	4,00 €
Bis 2 Wochen	10,00 €
Bis 1 Monat	20,00 €
c) Tarifzone 3 öffentliche Parkplätze (Unterer Marktplatz, Archivplatz, An der Mauer, Maier am Tor)	
Zulässige Höchstparkdauer Unterer Marktplatz (nicht beschränkt): 1 Stunde	
Betriebszeiten Unterer Marktplatz (nicht beschränkt): Werktags Montag bis Samstag 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags frei.	
Archivplatz, An der Mauer und Maier am Tor (jeweils beschränkt): Werktags Montag bis Samstag 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags frei. Ansonsten gilt die angegebene Betriebszeit.	
Mindestgebühr: 0,50 € (bis 15 Minuten)	
Ab 15 Minuten Parkzeit sind Bezahlschritte von 0,10 € möglich.	
Je angeforderte 15 Minuten Parkzeit ab 15 Minuten	0,50 €
-> 3 Min. à 0,10 €	
Je angeforderte 60 Minuten Parkzeit ab 120 Minuten	0,50 €
-> 12 Min. à 0,10 €	
Werktags Montag bis Samstag, 20.00 bis 08.00 Uhr	frei
Sonn- und Feiertags	frei

<u>Parkdauer</u>	<u>Anfallende Gebühr</u>
15 Minuten	0,50 € (15 Min.) Mindestgebühr
30 Minuten	1,00 € (30 Min.)
45 Minuten	1,50 € (45. Min.)
60 Minuten	2,00 € (60 Min.)
120 Minuten	4,00 € (120 Min.)
180 Minuten	4,50 €
4 Stunden	5,00 €
5 Stunden	5,50 €
6 Stunden	6,00 €
7 Stunden	6,50 €
8 Stunden	7,00 €
9 Stunden	7,50 €
10 Stunden	8,00 €

Alle Tarifzonen werden in der Gebührensatzung mit Lageplänen dargestellt. Es sind nur die Parkzonen dargestellt, die mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden. Reine Bewohnerparkzonen und Mischparkzonen mit Parkscheibe sind somit ausgenommen.

3. Zustimmung zur baulichen Umsetzung, die öffentlichen Parkplätze Archivplatz, An der Mauer und Maier am Tor zu beschränken.

4. Zustimmung zur Festsetzung der Teilgebiete gemäß Anlage 4.

5. Zustimmung zur Einführung von Bewohnerparkausweisen und zur Festlegung der Voraussetzungen.

- a) Die Einführung erfolgt im Planungsbereich „Innenstadt“.
- b) Auf Antrag und auf die Dauer von einem Jahr.
- c) Der Hauptwohnsitz des Bewohners befindet sich in einem festgesetzten Teilgebiet.
- d) Das Fahrzeug (Kfz) des Bewohners ist auf den Bewohner zugelassen oder das Kfz ist ihm zur dauernden Nutzung überlassen.
- e) Ist der Bewohner Mitglied einer Carsharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen.
- f) Ein privater Stellplatz oder eine Garage ist für das betroffene Fahrzeug nicht vorhanden. Werden Stellplätze oder Garagen anderweitig genutzt (z.B. als Abstellkammer, Keller, raumersatz, Hobbyraum, Lager etc.) werden diese bei der Antragstellung dennoch berücksichtigt, d.h. als „vorhanden“ gewertet.
- g) Für die Ausgabe wird gemäß Nr. 265 GebOSt (Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr) eine Gebühr von 30 €/Jahr erhoben.
- h) Die Bewohner dürfen innerhalb des Teilgebiets, in dem sie ihren Wohnsitz haben, mit einem Bewohnerparkausweis in den Bewohnerparkzonen und in den Mischparkzonen gebührenfrei und von der Höchstparkdauer befreit parken.
- i) Die Parkplätze werden mit dem Zeichen 314/315 StVO - jeweils mit Zusatzschild - gekennzeichnet.

6. Zustimmung zur Einführung von Besucherparkausweisen und zur Festlegung der Voraussetzungen.

- a) Die Einführung erfolgt im Planungsbereich „Innenstadt“.
- b) Ein Bogen Besucherparkausweise enthält sieben Tageskarten und eine Wochenkarte.

- c) Die Ausnahme gilt für Bewohnerparkzonen sowie für Mischparkzonen.
- d) Berechtigt sind alle Bewohner des jeweiligen Teilgebiets unabhängig davon, ob sie über einen Bewohnerparkausweis verfügen.
- e) Auf den Karten muss vor Nutzung das Datum und das Kennzeichen des Besuchers eingetragen werden.
- f) Auf den Karten wird das jeweilige Teilgebiet des Gastgebers aufgedruckt. Der Besucher ist nur zum Parken in dem Teilgebiet berechtigt, in der sein Gastgeber wohnt.
- g) Die Ausgabe erfolgt kostenpflichtig. Für die Ausgabe wird gemäß Nr. 264 GebOSt eine Gebühr von 18 €/Bogen erhoben.

7. Zustimmung zur Einführung von Parkausweisen für Gewerbebetriebe und zur Festlegung der Voraussetzungen

- a) Die Einführung erfolgt im Planungsbereich „Innenstadt“.
- b) Auf Antrag und auf die Dauer von einem Jahr.
- c) Der Betriebssitz/die Filiale befindet sich in dem festgesetzten Teilgebiet.
- d) Ein privater Stellplatz oder eine Garage ist für das betroffene Fahrzeug nicht vorhanden. Werden Stellplätze oder Garagen anderweitig genutzt (z.B. als Lager, sonstige Betriebsräume etc.) werden diese bei der Antragstellung dennoch berücksichtigt, d.h. als „vorhanden“ gewertet.
- e) Jeder Betrieb kann, unabhängig von seiner Größe und Anzahl der Beschäftigten, nur einen Parkausweis erhalten (unter Berücksichtigung der Bedingung unter „d“).
- f) Für die Ausgabe wird gemäß Nr. 264 GebOSt eine Gebühr von 60 €/Jahr erhoben.
- g) Die Betriebe dürfen innerhalb des Teilgebietes, in dem sie ihren Betriebssitz/ Filiale haben, mit einem Parkausweis in den Mischparkzonen gebührenfrei und von der Höchstparkdauer befreit parken. Das Parken in Bewohnerparkzonen ist mit einem Parkausweis für Gewerbetreibende nicht zulässig.

8. Zustimmung, dass Anliegerstraßen von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen sind.

III.) Sachverhalt und Begründung:

1. Grundlegendes

a) Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf wurde in der Drucksache VSA 039/2015 dargestellt und ein Handlungsauftrag an die Verwaltung formuliert. Gemeinsam mit der BIT Ingenieure AG sowie Gevas Gumberg & Partner wurden die Konzepte erarbeitet und mit der Drucksache Nr. 2017/105 vorgestellt. Die dort beschriebenen Defizite in der Parkraumsituation sollen durch eine Bewirtschaftung des Parkraums im öffentlichen Straßenraum verbessert werden.

b) Ziele

- ✓ Verbesserung der Parksituation für Bewohner und Gewerbe, einschließlich der Besucher
- ✓ Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- ✓ Reduzierung des Falschparkeranteils und die damit verbundene Verbesserung der Verkehrssicherheit
- ✓ Reduzierung des Parksuchverkehrs

2. Regelungen

c) Kurzzeitparkzonen

In den Bereichen mit überwiegender Geschäftsnutzung wird in einem Ring um die Innenstadt die Kurzzeitparkregelung eingeführt. Mit den zukünftigen Stellplätzen (DB) in der Rosenstraße eine Verbesserung zum Ist-Zustand. Die bestehenden Ladezonen (eingeschränktes Halteverbot) bleiben unberührt. Ein weiterer geschlossener Ring mit Kurzzeitparkregelung wird beim Arnold-Areal eingeführt (siehe Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3: blaue Markierung).

d) Mischparkzonen

Im übrigen Gebiet wird das Mischungsprinzip eingeführt. Die Mischnutzung sichert die Bewohnerstellplätze und stellt damit eine Verbesserung zum Ist-Zustand dar (siehe Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3: violette Markierung).

e) Bewohnerparkzonen

Aufgrund der bestehenden städtebaulichen Strukturen kann das reine Bewohnerparken nur bei sehr wenigen Straßen im Innenstadtbereich angewendet werden (siehe Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3: grüne Markierung).

3. Voraussetzungen für Parkausweise

a) Bewohner

Nach der StVO bedarf es des Einvernehmens der Gemeinde, um die Vorgaben für Bewohnerparkausweise zu ändern. Mit dem Erwerb eines Bewohnerparkausweises entsteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

b) Besucher

Berechtigt für den Erwerb von Besucherparkausweisen sind alle Bewohner der Bewohnerparkzonen unabhängig davon, ob sie über einen Bewohnerparkausweis verfügen. Auf den Karten muss vor Nutzung das Datum und das Kennzeichen eingetragen werden. Auf den Karten wird das jeweilige Teilgebiet des Gastgebers aufgedruckt. Der Besucher ist nur zum Parken in dem Teilgebiet berechtigt, in dem sein Gastgeber wohnt. Mit dem Erwerb eines Besucherparkausweises entsteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

c) Gewerbebetriebe mit Betriebssitz/Filiale in Schorndorf (z. B. Firmen, Rechtsanwaltskanzleien, Arztpraxen, Freiberufler)

Der Parkausweis wird auf den Namen des Betriebes ausgestellt, ohne Kennzeicheneintrag. Der Vorteil ist, dass der Parkausweis nach Bedarf von verschiedenen Betriebsangehörigen genutzt werden kann. Mit dem Erwerb eines Parkausweises für Gewerbebetriebe entsteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

d) Nutzer von Carsharing

Mitglieder einer Carsharing-Organisation können einen Bewohnerparkausweis für das Teilgebiet beantragen, in dem sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Name des Bewohners wird im Kennzeichenfeld des Bewohnerparkausweises eingetragen.

4. Gebühren

a) Kurzzeitparkzonen und Mischparkzonen

Eine genaue Übersicht kann den Vorschlägen a) bis c) entnommen werden (Tabelle ab Seite 1). Die Anbindung der Schorndorf Card soll ebenso wie bargeldloses Zahlen ermöglicht werden.

b) Für Ausweise

Die Verwaltungsgebühr für die Bewohnerparkausweise beträgt 30,00 €/Jahr gemäß Nr. 265 GebOSt.

Die Verwaltungsgebühr für die Parkausweise für Gewerbebetriebe mit Sitz in Schorndorf beträgt 60 €/Jahr für das Teilgebiet, in dem sich der Firmensitz befindet. Die Parkausfallgebühren betragen im Schnitt werktags 9,00 €/täglich. Mit der Gebühr werden somit rund sechs Werktage kompensiert.

Die Verwaltungsgebühr für einen Bogen Besucherparkausweise beträgt 18,00 €/Bogen. Mit der Gebühr werden somit rund zwei Werktage kompensiert.

c) Langzeitparkzonen

Der bisherige Tarif bleibt bestehen um insbesondere den Schülern des Berufsschulzentrums (Grafenbergschule und JPP-Schule) kostengünstiges Parken zu ermöglichen.

5. Kosten

a) Parkscheinautomaten (PSA)

Nach derzeitiger Einschätzung sind 15 neue Standorte erforderlich. Mit Gesamtkosten von 80.000 € (brutto) wird gerechnet. Die Umrüstung der bestehenden PSA soll in einem Zug erfolgen. Hierbei handelt es sich um Unterhaltungskosten.

b) Automatische Schrankenanlagen

Die Kosten der automatischen Schrankenanlagen für die Parkplätze Archivplatz, An der Mauer und Maier am Tor sind vollständig in der bereits beschlossenen Drucksache „Dynamische Verkehrsleit- und -informationssysteme/ Errichtung eines Parkleitsystems (DS 2018/72)“ enthalten und werden hier deshalb nicht aufgeführt. Auf die entsprechende Drucksache wird verwiesen.

6. Erlöse

Die Erlöse aus den Parkscheinautomaten, den Parkausweisen/Ausnahmegenehmigungen und der Verkehrsüberwachung können nur geschätzt werden, da keine Erfahrungswerte zur Nutzungsstruktur vorliegen. Sie dürften sich im Bereich von rd. 200.000 € bewegen.

7. Weiteres Vorgehen

Nach Bereitstellung der Mittel könnte mit der Umsetzung des Parkraumkonzepts baulich organisatorisch und personell in diesem Jahr begonnen werden. Bereits am 28.02.2018 wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Firmen, Verbänden etc. das Parkraumkonzept erläutert. Im Vorfeld dazu waren zahlreiche Anfragen, Anliegen und Wünsche bei der Verwaltung eingegangen, die in dieser Strichdrucksache im Rahmen des Machbaren berücksichtigt und eingearbeitet wurden.

Am 26.04.2018 fand ein Gespräch zwischen OB, EBM, SGL 30.01 sowie Vertretern der Rems-Murr-Klinik, des Gesundheitszentrums sowie der Kreisbaugesellschaft statt. Es wurde vereinbart, dass seitens der Rems-Murr-Klinik/Kreisbaugesellschaft eine Analyse bezüglich der möglichen Ausweitung des Parkangebots durchgeführt wird. Die Ergebnisse wurden für Ende Juni erwartet.

Am 11.07.2018 fand ein zweites Gespräch zwischen den o.g. Vertretern statt mit dem Ergebnis, dass die Stadt bis auf Weiteres auf die Umsetzung des Parkraumkonzepts im Bereich der Rems-Murr-Klinik verzichten wird, sofern die Klinik durch organisatorische Anpassungen und durch Neubau von Parkplätzen insgesamt 100 neue Plätze bis 2023 schafft.

Die Umsetzung des Parkraumkonzepts soll daher zunächst nur im Innenstadtbereich erfolgen. Bewirtschaftungsbeginn für den Planungsraum Innenstadt ist der 01.03.2019, so dass ab diesem Zeitpunkt Gebühreneinnahmen kassenmäßig zur Deckung zur Verfügung stehen.

8. Ausblick

Zusammen mit der Information über das Parkraumkonzept wird die Stadtverwaltung für die Nutzung anderer Verkehrsmittel, die Nutzung von Carsharing und die des Pendlernetzes, die Angebote für den Radverkehr usw. werben. Auch wird das bereits vom Gemeinderat beschlossene dynamische Parkleitsystem (Drucksache Nr. 2018/72) zur Verringerung des Parksuchverkehrs beitragen können.

IV.) Finanzielle Auswirkungen:

Investitions- und Folgekosten, die den städtischen Haushalt betreffen:

Teilhaushalt/Produkt(gruppe)/Investitionsmaßnahme

09 Infrastruktur und Landschaftspflege / 54.60 Parkierungseinrichtungen / 700546060002 Parkscheinautomaten

☐ Keine finanziellen Auswirkungen.

Teilfinanzhaushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Folgeausgaben pro Jahr
Einzahlungen	0,00 €	16.700,00 €	200.000,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	-63.300,00 €	200.000,00 €	0,00 €

Teilergebnishaushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Folgekosten pro Jahr
Erträge	0,00 €	16.700,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Saldo	0,00 €	16.700,00 €	192.000,00 €	192.000,00 €

Sonstige Bemerkungen:

Die Umrüstung der bestehenden PSA erfolgt im Zuge der Unterhaltung. Diese Kosten sind noch nicht beziffert.

V.) Bürgerbeteiligung:

☐ Es ist keine Bürgerbeteiligung erforderlich.

☒ Eine Bürgerbeteiligungsmaßnahme wird durchgeführt:

➔ Beteiligungsform/-methode:

Haushalts- und Betriebsbefragung

Infoveranstaltungen, Blog

➔ Zielgruppe / Adressat:

Bewohner und Betriebe in den Planungsräumen 1 und 2

➔ Zeitrahmen / Durchführungszeitraum:

08.02. bis 31.12.2018